



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. März 2014
(Or. fr)**

7797/14

JUR	166
RELEX	239
COMEM	44
CONOP	24
PESC	280

INFORMATORISCHER VERMERK

des Juristischen Dienstes
für den AStV (2. Teil)

Betr.: **Beim Gericht der Europäischen Union anhängige Rechtssache**
– **Rechtssache T-441/13 (Eyad MAKHLOUF gegen Rat der Europäischen Union)**

1. Mit Klageschrift, die am 20. August 2013 bei der Kanzlei des Gerichts einging und dem Rat am 4. Februar 2014 zugestellt wurde, hat Herr Eyad MAKHLOUF beim Gericht Klage auf Nichtigerklärung (Artikel 263 AEUV) des Beschlusses 2013/255/GASP des Rates vom 31. Mai 2013 über restriktive Maßnahmen gegen Syrien erhoben.
2. Der Kläger ist der Auffassung, dass die streitigen Handlungen nicht ausreichend begründet sind und dass der Rat gegen die Verteidigungsrechte, das Recht auf ein faires Verfahren, die Begründungspflicht, das Recht auf einen wirksamen Rechtsschutz, den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, das Recht auf Eigentum und das Recht auf Privatsphäre verstoßen hat.

3. Derselbe Kläger hatte am 21. Juli 2011 beim Gericht (Rechtssache T-388/11) Klage auf Nichtigerklärung des Durchführungsbeschlusses 2011/302/GASP des Rates vom 23. Mai 2011 zur Durchführung des Beschlusses 2011/273/GASP über restriktive Maßnahmen gegen Syrien erhoben. In einem Urteil vom 13. September 2013 hatte das Gericht die Nichtigkeitsklage des Klägers in der genannten Rechtssache abgewiesen.

4. Der Generaldirektor des Juristischen Dienstes hat Herrn Guillaume ETIENNE und Frau Rita LIUDVINAVICIUTE, Rechtsberater im Juristischen Dienst des Rates, zu Bevollmächtigten des Rates in dieser Rechtssache bestellt.